



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Berufungskläger -

wegen

Abschiebungsschutz

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger und den Richter am Verwaltungsgericht Lenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2007

am 27. März 2007

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. Mai 2002 - A 7 K 615/01 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten im Berufungsverfahren.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die am 1942 und 1952 geborenen Kläger sind miteinander verheiratete iranische Staatsangehörige. Eigenen Angaben gemäß haben sie gemeinsam mit ihren beiden am 1981 und 1981 geborenen Söhnen, den Klägern der Verfahren A 2 B 834/05 und A 2 B 829/05, den Iran illegal zu Fuß in die Türkei verlassen. Am 23.3.1995 seien sie per Flugzeug in die Bundesrepublik eingereist.

Zur Begründung des am 28.3.1995 gestellten Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigte führte der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) aus, er habe sich im Iran nicht politisch betätigt. Er habe den Iran verlassen, weil er einer Person, die wegen politischer Aktivitäten gesucht und dann festgenommen worden sei, Unterschlupf gewährt habe. Seiner Ehefrau habe er nur gesagt, es wäre für die Erziehung der Kinder besser, ins Ausland zu gehen. Die Klägerin hat ausgeführt, sie habe sich im Iran politisch nicht betätigt, sondern sie hätten ein ruhiges Leben geführt.

Mit Bescheid vom 15.12.1995 lehnte die Beklagte die Asylanträge der Kläger ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorlägen. Zudem erging eine Ausreiseaufforderung und eine Abschiebungsandrohung in den Iran. Das Verwaltungsgericht Chemnitz wies die gegen den Bescheid vom 15.12.1995 erhobene Klage mit Urteil vom

20.11.1998 - A 7 K 30007/96 - ab. Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 2.2.2001 - A 4 B 4519/98 - abgelehnt.

Am 14.3.2001 stellten die Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung hat der Kläger ein Schreiben übergeben, in dem er, wie zuvor bereits im Klageverfahren, u.a. ausgeführt hat, er habe mit dem Sohn seines Kollegen abends heimlich Flugblätter gegen das Regime gedruckt und verteilt. Nach der Flucht habe ihm sein Schwiegervater berichtet, dass beide Kinder des Kollegen hingerichtet worden seien. In Deutschland habe er seine Aktivitäten fortgesetzt. Insofern hat er Bestätigungen der Organisation Wächter der ewigen Iran und der Organisation Iranischer Konstitutionalisten vorgelegt. Seine Ehefrau sei im Jahre 1360 (1981/82) wegen der Verteilung von Flugblättern der Volksmohammedin und Anhängerschaft zu dieser Organisation festgenommen und gefoltert worden. In Deutschland habe sie ihre Aktivitäten für die Volksmohammedin wieder aufgenommen.

Die Klägerin führte in einem Schreiben aus, sie habe ihre Aktivitäten für die Volksmohammedin 1357 (1978/79) begonnen. Am 1981 sei sie festgenommen, gefoltert und drei Monate inhaftiert worden. Sie habe danach die Zusammenarbeit mit den Volksmohammedin nicht fortgeführt. In Deutschland habe sie 1996 ihre Aktivitäten mit den Volksmohammedin wieder aufgenommen. An Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen habe sie gemeinsam mit ihren Kindern teilgenommen.

Mit Bescheid vom 13.6.2001 wurden die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren und die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 15.12.1995 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG, § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht erfüllt. Die Frist von drei Monaten für die Geltendmachung der Gründe für die Durchführung eines weiteren Verfahrens beginne an dem Tag, an dem der Ausländer vom Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erlangt habe und nicht mit rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens. Dass die Kläger nach dem Erlass des verwaltungsgerichtlichen Urteils bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens von einer weiteren Geltendmachung von asylerheblichen Tatsachen ausgeschlossen waren, stehe dem nicht entgegen. Die Kläger hätten gemäß § 32 Abs. 2 VwVfG einen Antrag auf Wiedereinsetzung stellen können. Die Frist sei am 9.3.2001 abgelaufen. Wegen der Nichteinhaltung der Frist seien auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 53 AuslG

nicht gegeben. Das Bundesamt könne das Verfahren im Ermessenswege aber von Amts wegen wieder aufgreifen, wenn ein Festhalten an einer Negativentscheidung für den Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben bedeuten würde und die geltend gemachte Gefahr zuvor weder behördlich noch gerichtlich geprüft worden sei. Die Fortführung der exilpolitischen Betätigung der Kläger begründe jedoch kein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 AuslG, da nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass sie inzwischen eine Intensität angenommen haben, die die iranischen Behörden glauben ließen, dass es sich um exponierte Regimegegner handeln könnte.

Zur Begründung der am 29.6.2001 erhobenen Klage, mit der die Verpflichtung der Beklagten begehrt wurde festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG vorliegen, machten die Kläger zunächst neben einer anderen rechtlichen Bewertung der exilpolitischen Aktivitäten den schlechten Gesundheitszustand der Klägerin geltend, deren Krebsleiden noch immer mit Chemotherapie behandelt werde. Mit Schriftsatz vom 18.7.2001 wurden Taufurkunden der Kläger vom 2001, ausgestellt von der

vorgelegt. Die Kläger hätten seit mehreren Jahren Kontakt zur Gemeinde und seien zum Christentum übergetreten. Die Kläger lebten ihren christlichen Glauben auch aktiv, indem sie an Gottesdiensten und dem Gemeindeleben teilnahmen. Darüber hinaus sprächen sie auch mit anderen Exiliranern über ihre christliche Überzeugung und versuchten diese zu einem Glaubenswechsel zu bewegen. Auch im Falle der Rückkehr in den Iran möchten sie ihren christlichen Glauben nicht aufgeben, sondern vielmehr im Verwandten- und Bekanntenkreis für die christliche Religion werben. Aufgrund der Konversion seien sie im Iran Verfolgungsgefahren ausgesetzt. Die Klägerin reichte eine Bescheinigung des Frauenarztes vom 31.8.2001 ein, wonach die Grunderkrankung 1. Mamma Karzinom li C50.9LZ besteht. Die Ersterkrankung sei im September 1999 aufgetreten. Es sei eine Ablatio Mammae li mit Axilladissektion erfolgt. Bis zum 24.2.2000 sei eine Bestrahlung durchgeführt worden. Am 12.5.2000 habe die Polychemotherapie beendet werden können. Gegenwärtig bestehe kein Anhalt für eine Metastasierung. Die Kläger haben weiter jeweils eine Bescheinigung des Pastors von der vom 4.11.2001 vorgelegt. Hiernach seien die Kläger Mitglieder dieser Gemeinde. Sie und ihre Familie seien in ihren Versammlungen stets willkommen. Sie hielten es für sehr wichtig, dass Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen miteinander ins Gespräch kommen. Dafür böten die Gottesdienste, Bibelstunden und Zusammenkünfte der Gemeinde eine gute Gelegenheit.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht übergaben die Kläger zwei Bescheinigungen des Pastors vom 20. und 21.5.2002 mit gleichem Wortlaut wie die Bescheinigungen vom 4.11.2001. Weiter wurde für die Kläger und ihre beiden Söhne ein Schreiben der vorgelegt, in dem bestätigt wird, dass alle seit längerem durch den Besuch der Gottesdienste und Bibelstunden am Leben der Gemeinde teilnehmen. Sie erlebten die Kläger hierbei als bewusste Christen mit klarem Bezug zu biblischen Werten.

Auf die Frage, warum sie zum Christentum übergetreten seien, erklärte der Kläger, sie seien aufgrund eines Wunders Christ geworden. Seine Frau habe Krebs gehabt und sei operiert worden. Während andere Krebspatienten gestorben seien, habe seine Frau überlebt. Jesus habe dabei geholfen und ihr ein zweites Leben geschenkt. Die Klägerin hat auf Nachfrage, warum man die Heilung Jesus Christus zuschreibe, ausgeführt, es sei bei ihr wie bei Paulus gewesen. Sie sei zunächst gegen das Christentum eingestellt und eine strenge Muslime gewesen. Sieben Jahre habe sie in Deutschland verschleiert und nach den islamischen Vorschriften gelebt. Sie habe ihre Krankheit selbst entdeckt und nach den islamischen Vorschriften gebetet und gehofft, dass der Arzt sage, es handele sich um einen gutartigen Tumor. Es sei jedoch ein bösartiger Tumor gewesen. Sie sei darauf hin drei mal operiert und Chemotherapien unterzogen worden. Sie habe immer noch an den Islam geglaubt. Im Krankenhaus habe sie zur Zeit ihrer Chemotherapie eine russische Frau kennen gelernt, die ihr aus der Bibel vorgelesen habe. Diese Frau habe mit ihr gesprochen und gesagt, sie solle doch die Bibel lesen. Dies habe sie auch getan. Nach der Chemotherapiebehandlung habe sie drei mal von einem Mann mit langen weißen Haaren und einem weißen Kleid geträumt. Er habe zu ihr gesagt, dass er Jesus Christus sei. Sie sei danach im Kontakt mit Jesus geblieben. Schließlich sei bei einer Blutuntersuchung festgestellt worden, dass keine Anzeichen von Krebs mehr zu finden seien. Die anderen Frauen, die mit ihr im Krankenhaus gewesen und ebenfalls an Brustkrebs erkrankt gewesen seien, seien gestorben, sie habe jedoch überlebt. Sie verdanke dies Jesus Christus und sei deshalb zum Christentum übergetreten. Auf Nachfrage hat sie ausgeführt, die Frau im Krankenhaus habe in einer russischen Bibel gelesen. Sie habe jedoch danach mit ihr in deutsch über den Inhalt gesprochen. Anschließend habe sie sich in der eine Bibel in persischer Fassung besorgt und darin gelesen.

Mit Urteil vom 29.5.2002 hat das Verwaltungsgericht die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13.6.2001 verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1

AuslG bezüglich der Kläger hinsichtlich des Iran festzustellen. Das Bundesamt hätte ein weiteres Asylverfahren durchführen müssen, weil die Kläger das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 VwVfG dargetan hätten. Den Klägern drohe im Falle einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung, da sie nach Überzeugung des Gerichts ihren islamischen Glauben aufgegeben haben und zum Christentum übergetreten seien. Der neue Wiederaufnahmegrund sei auch innerhalb der Drei-Monats-Frist nachgeschoben worden. Ausweislich der Taufurkunden seien die Kläger am 2001 getauft worden. Die Kläger lebten ihre neue christliche Überzeugung auch aktiv, indem sie insbesondere den Gottesdienst und andere religiöse Veranstaltungen der Kirche besuchten. Im Falle ihrer Rückkehr in den Iran möchten sie ihren christlichen Glauben nicht aufgeben. Das Gericht sei auch vom Wahrheitsgehalt der Angaben der Kläger zu ihrem Glaubensübertritt überzeugt. Nach dem von den Klägern gewonnenen persönlichen Eindruck, insbesondere der Art ihrer Einlassungen, handele es sich bei ihnen um überzeugte Christen, die sich zu ihrem Glauben bekennen und auch weiterhin bekennen möchten. Nach der Erkenntnislage sei davon auszugehen, dass die iranischen Glaubenswächter die Kläger im Falle ihrer Rückkehr in den Iran als aus Überzeugung und nach außen erkennbar zum Christentum konvertierte Moslems ansehen würden, wodurch sie die dargestellten Verfolgungsgefahren zu besorgen hätten.

Auf Antrag des Beteiligten hat der Senat mit Beschluss vom 19.12.2005 - A 2 B 596/02 - die Berufung zugelassen.

Zur Begründung der Berufung macht der Beteiligte geltend, die angefochtene Entscheidung sei nicht mit der Rechtsprechung des Senats vereinbar. Einem iranischen Asylbewerber drohe wegen seines in Deutschland vollzogenen Übertritts zum christlichen Glauben und einer hier ausgeübten Glaubensbetätigung bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung und zwar selbst dann nicht, wenn die iranischen Behörden hiervon Kenntnis erlangt haben sollten. Das religiöse Existenzminimum eines in Deutschland vom moslemischen zum christlichen Glauben übergetretenen iranischen Staatsangehörigen sei im Falle einer Rückkehr in den Iran selbst dann gewährt, wenn der Apostat dort seinen neuen christlichen Glauben ausüben und nicht verleugnen wolle. Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 2004/83/EG sei im vorliegenden Folgeverfahren nicht anwendbar.

Der Beteiligte beantragt,

die Klage unter Abänderung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie machen geltend, die Feststellungen des Senats im Urteil vom 4.5.2005 seien durch die Wirklichkeit tatsächlich überholt. Seit den Mohammedkarikaturen in den dänischen Zeitungen sei es zu erheblichen Ausschreitungen gekommen, was in eindrucksvoller Weise zeige, dass im Iran, dessen Staatsreligion der Islam sei, sämtliche Andersdenkenden verfolgt würden. Es könne nicht mehr mit entsprechender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass Christen im Iran unverfolgt bleiben, wenn der Staat, wie vorliegend, von der Apostasie Kenntnis bekommen habe. Die Frage, ob Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit zum religiösen Existenzminimum gehören, stelle sich nicht mehr, da auch das vom Senat angesprochene religiöse Existenzminimum nicht mehr gewahrt sei. So habe der neue iranische Präsident Ahmadinedjad öffentlich die Vernichtung Israels gefordert. In den vergangenen Monaten hätten verschiedene Menschenrechtsorganisationen auf die Zunahme der Unterdrückung von Christen hingewiesen. Vorgelegt wurde ein psychologischer Befund der Dipl.-Psych. vom 31.1.2006, wonach sich die Klägerin in einer psychischen Krisensituation befinde und stark suizidgefährdet sei. Weiter haben die Kläger darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2004/83/EG seit dem 10.10.2006 unmittelbare Wirkung entfalte. Die Definition des Religionsbegriffs in Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie schließe auch den öffentlichen Bereich mit ein, weshalb die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Bestand mehr haben könne. Die Kläger seien auch missionarisch tätig. Sie besuchten die im Raum ansässigen Exiliraner in den Wohnheimen und überbrächten den interessierten Exiliranern Informationsmaterialien über das Evangelium und das Christentum. Auch sprächen sie regelmäßig Exiliraner an und luden sie zu Gottesdiensten ein. Zusammen mit den anderen Mitgliedern der Familie organisierten die Kläger bei sich zu Hause einen christlichen Hauskreis, an dem regelmäßig mehrere Iraner aus ganz Sachsen teilnahmen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag und schließt sich den Ausführungen des Beteiligten an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten des Bundesamtes sowie auf die Gerichtsakten verwiesen. Diese Unterlagen sowie die den Beteiligten bekanntgegebenen Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Nach § 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO konnte der Senat auch ohne die in der mündlichen Verhandlung ausgebliebene Beklagte verhandeln und entscheiden, da auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäßen Terminladung hingewiesen worden war.

Die zulässige Berufung des Beteiligten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG oder im Wege einer Ermessensentscheidung gemäß § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG vorliegen, haben die Kläger keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Kläger stützen ihren Vortrag allein auf Nachfluchtatbestände, nämlich ihre anfängliche exilpolitische Betätigung und ihre Konversion zum Christentum. Dies verhilft der Klage nicht zum Erfolg.

1. Die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG scheidet aus. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, beurteilt sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalles. Ist der Schutzsuchende - wie vorliegend bereits rechtskräftig festgestellt wurde - unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im Abschiebungsschutzverfahren des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren nach Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.11.1992 - 9 C 21.92 -, NVwZ 1993, 486). Beachtliche Wahrschein-

lichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Maßstab ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urt. v. 5.11.1991 - 9 C 118.90 -, NVwZ 1992, 582). Ist ein bestimmtes Verhalten im Heimatland des Asylbewerbers mit Strafe bedroht, kommt es für die Beurteilung einer politischen Verfolgungsgefahr wegen befürchteter Bestrafung im Heimatstaat in erster Linie auf die konkrete Rechtspraxis des Verfolgerstaates und nicht auf die abstrakte Rechtslage an (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.1996 - 9 C 20.96 -, NVwZ-RR 1997, 740 und Beschl. v. 29.3.2000 - 9 B 128.00 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 233).

a) Eine Verfolgung droht den Klägern nicht wegen ihrer in Deutschland zunächst entfalteten exilpolitischen Aktivitäten. Die Annahme einer Verfolgungsgefahr ist nur dann gerechtfertigt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass den Staatssicherheitsbehörden Irans die exilpolitischen Tätigkeiten des Betroffenen bekannt geworden sind und anzunehmen ist, dass die iranischen Behörden diese als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten. Grundsätzlich reicht die einfache Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation verbunden mit den hierfür typischen Aktivitäten, wie der wiederholten einfachen Demonstrationsteilnahme, der Betreuung von Büchertischen und dem Verteilen von Flugblättern nicht aus. Der Betroffene muss vielmehr aufgrund seiner Aktivitäten aus der Vielzahl der exilpolitisch aktiven Iraner hervortreten (vgl. Urt. des Senats v. 14.3.2006 - A 2 B 632/05 - und - A 2 B 633/05 - mit weiteren Nennungen aus der Rechtsprechung des Senats). Insoweit gibt auch die Amtsübernahme durch den neuen Präsidenten Irans Mahmoud Ahmadinejad im August 2005 keine Veranlassung zu einer anderen Beurteilung der Sachlage (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006, S. 30 f.; HessVGH, Urt. v. 27.2.2006 - 11 UE 2252/04.A -, juris; BayVGH, Beschl. v. 19.9.2006 - 14 ZB 06.30733 -, juris). Das Deutsche Orient-Institut führt in seinem Gutachten an das VG Stuttgart vom 5.7.2006 (S. 6 und 7) aus, es sei noch zu früh, um wegen der Präsidentschaft Ahmadinejads grundsätzliche Änderungen der Situation zu erwarten, sicher werde es in Einzelfällen anders zugehen, als es unter Khatami zugegangen sei, aber dass insgesamt und über alles gesehen, eine Verschlechterung oder überhaupt nur eine Veränderung der wirklichen Machtstrukturen

und der Machtausübung im Iran stattfinden könnte, sei im Moment schlechterdings nicht abzusehen, und ganz sicher nicht mit der Person Ahmadinejads und mit seinem Wahlsieg zu begründen. Allein die Tatsache, dass ein Mann wie Ahmadinejad gegenwärtig Präsident Irans sei, könne nicht als Indiz dafür gewertet werden, dass die nicht exponierte regimfeindliche Betätigung von Iranern in Europa, die bisher als ungefährlich eingestuft worden sei, seit der Präsidentschaft von Ahmadinejad im Falle der Rückkehr zu schärferer, mit körperlichen Übergriffen verbundener Überprüfung führen könne.

Vor diesem Hintergrund begründen die von den Klägern entfalteten exilpolitischen Aktivitäten für die monarchistische Opposition - so der Kläger - und die Volksmodjaheddin - so die Klägerin - keine Verfolgungsgefahr. Eine exponierte Stellung der Kläger ist nicht ersichtlich. Die Kläger haben im Wesentlichen an Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen teilgenommen und untergeordnete organisatorische Aufgaben erfüllt. Damit treten sie aus der Vielzahl der exilpolitisch aktiven Iraner nicht hervor. Unerheblich ist, dass gemäß den Angaben der Kläger Filmaufnahmen von Veranstaltungen, an denen die Kläger teilgenommen haben, vom Sender „Widerstandsgesicht“, der auch im Iran zu empfangen ist, sowie im ZDF gesendet wurden. Dass die Aktivitäten der Kläger den iranischen Behörden - möglicherweise - aufgrund der Übertragungen bekannt geworden sind, begründet noch keine Verfolgungsgefahr. Wie oben bereits ausgeführt muss zudem anzunehmen sein, dass die iranischen Behörden diese als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten. Das ist jedoch nicht der Fall. Diese Einschätzung gilt umso mehr, als die Kläger seit dem Jahr 2001 keinerlei exilpolitische Betätigung mehr entfaltet haben.

b) Hinsichtlich der von der Klägern geltend gemachten Konversion zum Christentum scheidet ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG schon vom Ansatz her aus. Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann in einem Folgeverfahren die Feststellung, dass dem Ausländer die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, in der Regel nicht mehr getroffen werden, wenn er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des § 28 Abs. 1 AufenthG (aus eigenem Entschluss heraus geschaffene Nachfluchtstatbestände) stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind. Hier war das Erstverfahren mit Übersendung des die Zulassung der Berufung ablehnenden Beschlusses des SächsOVG v. 2.2.2001 - A 4 B 4519/98 - rechtskräftig abgeschlossen. Die Taufe der Kläger erfolgte erst danach, nämlich am 2001.

Die vom Bundesverwaltungsgericht im Revisionsverfahren zu klärende Frage (vgl. Zulassungsbeschl. v. 4.1.2007 - 1 B 237/06 -, juris), ob für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Anknüpfung an die Regelung des § 28 Abs. 1 AsylVfG eine Ausnahme von § 28 Abs. 2 AsylVfG besteht, wenn die Nachfluchtaktivitäten sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Herkunftsland vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellen, kann hier offen bleiben. Eine Hinwendung der Kläger zum Christentum bereits vor ihrer Ausreise ist nicht erfolgt.

Die durch Art. 3 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950 [1991]) eingefügte Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG ist auch anwendbar, obwohl sie nach Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes erst am 1.1.2005 und damit weit nach der Taufe der Kläger am 2001 in Kraft getreten ist. Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Dem stehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Soweit wegen § 28 Abs. 2 AsylVfG nunmehr ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr festgestellt werden kann, handelt es sich um einen mit dem in Art. 20 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzip im Einklang stehenden Fall der unechten Rückwirkung (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 23.11.1999, BVerfGE 101, 239 [263], std. Rspr.). Es liegt hier keine Rückbewirkung von Rechtsfolgen, sondern eine tatbestandliche Rückanknüpfung vor. Denn die Rechtsfolge, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Regel nicht mehr festgestellt werden kann, trat bei dem in Rede stehenden Personenkreis nicht bereits vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes, sondern erst von diesem Zeitpunkt an ein. Dem stehen auch keine schützenswerten Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes entgegen (vgl. hierzu BVerfG, aaO). Die gesetzlich angeordnete unechte Rückwirkung ist zur Erreichung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Zielsetzung geeignet und erforderlich. Nach den Gesetzesmaterialien bezweckt die Neuregelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG den bislang bestehenden Anreiz zu nehmen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenen Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauerhaften Aufenthalt zu gelangen und die hohe Anzahl der beim Bundesamt anhängigen Folgeverfahren langfristig zu reduzieren (vgl. BT-Drs. 15/420 S. 109 f.). Demgegenüber erweist sich das Bestandsinteresse des Ausländers als weniger gewichtig. Zum einen ist schon nicht davon auszugehen, dass dieser seine Nachfluchtaktivitäten im Hinblick auf ein schutzwürdiges Vertrauen in die damals gegebene Rechtslage,

sondern aus einer inneren Überzeugung heraus entfaltet hat. Zum Anderen wird er durch die Anwendung des § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht schutzlos gestellt, da weiterhin der subsidiäre Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zur Verfügung steht (vgl. zum Ganzen: OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 5.1.2006 - 6 A 10761/05 -; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 19.12.2006 - 1 L 319/04 -; NdsOVG, Urt. v. 16.6.2006 - 9 LB 104/06 - , jeweils juris).

Schließlich steht § 28 Abs. 2 AsylVfG auch im Einklang mit der Richtlinie des Rates 2004/83/EG vom 29.4.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie). Mit dieser Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber von der dort in Art. 5 Abs. 3 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Ausländer im Folgeverfahren auf den subsidiären Schutz zu verweisen, soweit Nachfluchtgründe vorgetragen werden. § 28 Abs. 2 AsylVfG ist also richtlinienkonform.

2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

a) Hinsichtlich der exilpolitischen Betätigung bestehen - wie bereits ausgeführt - deshalb keine konkreten Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, weil die Kläger keine exponierte Stellung eingenommen und ihre Aktivitäten inzwischen längst beendet haben.

b) Hinsichtlich der Konversion sind keine der in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezeichneten Gefahren im Fall der Rückkehr der Kläger in den Iran ersichtlich.

aa) Zunächst vermag der in der Bundesrepublik Deutschland vollzogene Übertritt zum christlichen Glauben kein Abschiebungsverbot zu begründen.

Der Senat hat die insoweit einschlägige Auskunftslage im - vom Bundesverwaltungsgericht aus anderen Gründen durch Urteil vom 20.1.2004 - 1 C 9.03 - (BVerwGE 120, 16) aufgehoben - Urteil vom 10.12.2002 - A 2 B 771/02 - ausführlich dargestellt und hieran anknüpfend mit seinen Urteilen vom 4.5.2005 (- A 2 B 524/04 - und - A 2 B 525/04 -), vom 17.11.2005 (- A 2 B 631/05 -) und vom 14.3.2006 (- A 2 B 632/05 - und - A 2 B 633/05 -; jeweils juris) fortgeführt. Insoweit hat der Senat jeweils das Vorliegen der Gefahr einer politischen Verfolgung wegen der in Deutschland erfolgten Konversion verneint.

Die seither eingegangenen Erkenntnismittel lassen auf keine grundlegende Änderung der Auskunftslage schließen (vgl. hierzu auch aus der neueren Rechtsprechung: OVG Hamburg, Urt. v. 24.3.2006 - 1 Bf 15/98.A -; NdsOVG, Urt. v. 27.4.2006 - 5 LB 106/02 -, jeweils juris).

Im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006 wird ausgeführt, dass missionierende Christen, unabhängig davon, ob es sich um konvertierte oder nicht konvertierte handele, staatlichen Repressionen ausgesetzt seien. Staatliche Maßnahmen richteten sich bisher ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders Aktive. Am 22.11.2005 sei Ghorban Dordi Tourani, ein Konvertit, der als Pastor einer Hausgemeinde in Gonbad-e-Davus tätig gewesen sei, von Unbekannten ermordet worden. Seine Leiche sei vor seinem Haus gefunden worden. Im Juni 2004 sei die vorübergehende Festnahme zweier Pastoren und deren Angehöriger in der Provinz Mazandaran bekannt geworden, alle Inhaftierten hätten sich aber nach kurzer Zeit wieder auf freiem Fuß befunden. Am 9.9.2004 sei der protestantische Laienpriester Hamid Pourmand verhaftet worden. Ein Militärgericht habe ihn als Angehörigen der Streitkräfte am 16.2.2005 aufgrund des Vorwurfs der politischen Betätigung während der Dienstzeit zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt. Gegen Pourmand sei außerdem vor einem Revolutionsgericht der Vorwurf der Apostasie erhoben worden. Nach in Medienberichten zitierten Aussagen seines Rechtsanwalts sei Pourmand Ende Mai von diesem Vorwurf freigesprochen worden. Ansonsten komme es vor, dass nicht missionierende zum Christentum konvertierte Iraner wirtschaftlich, etwa bei der Arbeitssuche oder gesellschaftlich bis hin zur Ausgrenzung benachteiligt würden (S. 20 f.). In strafrechtlicher Hinsicht sei der Abfall vom Islam (Apostasie) nach islamischem Recht, nicht aber nach kodifiziertem iranischen Strafrecht mit der Todesstrafe bedroht. Ein Todesurteil aufgrund des Vorwurfs der Apostasie sei zuletzt im November 2002 gegen den regimekritischen Hochschulprofessor Aghajari ergangen, seine Strafe sei aber - unter verändertem Strafvorwurf - im Frühjahr 2005 endgültig in eine Haftstrafe umgewandelt worden. Fälle einer Vollstreckung der Todesstrafe wegen Apostasie seien in den letzten Jahren nicht mehr bekannt geworden (S. 33 f.).

In seiner Auskunft an das VG Trier vom 10.4.2006 führt das Deutsche Orient-Institut aus, dass der Religionsübertritt einer Frau, die aus einer Familie von Nachkommen des Propheten stammt, zum Christentum, sich innerhalb ihrer eigenen Familie auswirken könne, wenn sie selbst aus einer nach wie vor bedeutenden und angesehenen „Zweigfamilie“ dieser Nachkommenschaft des Propheten stamme. Wer aus einer solchen Familie komme und dann in

Europa zum Christentum konvertiere, könne bei Rückkehr in extreme Schwierigkeiten mit seiner eigenen Familie geraten, diese würden sich nämlich, um ihres eigenen Rufes Willen, bemüht fühlen, den Konvertiten „zur Vernunft zu bringen“, und, wo das nicht gehe, also keine „Umkehr“ zu erreichen sei, diesen möglicherweise zur Rechenschaft ziehen. Wie dies im Einzelnen aussehe, könne man schwer im Vorhinein einschätzen. Dies würde sich möglicherweise auch auf den Ehemann der Konvertitin und ihr Kind auswirken.

Zusammenfassend kann den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln entnommen werden, dass grundsätzlich keine der in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezeichneten Gefahren wegen des in Deutschland erfolgten Übertritts zum Christentum droht. Soweit konkrete Fälle benannt werden, handelt es sich um führende Kirchenmitglieder, zumindest aber um Pastoren einer Hausgemeinschaft, oder um Fälle mit politischer Komponente wie im Fall Aghajari. Referenzfälle für die Gefährdung einfacher Mitglieder von Glaubensgemeinschaften fehlen. Lediglich im Einzelfall könne eine Konversion zu erheblichen Schwierigkeiten mit der eigenen Familie führen. Auch stellt die vom Auswärtigen Amt berichtete wirtschaftliche und gesellschaftliche Ausgrenzung und Benachteiligung keinen die Annahme eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigenden Umstand dar, da es insoweit an der hierfür erforderlichen Intensität der zugefügten Rechtsgutverletzung fehlt (vgl. Urte. des Senats v. 12.6.2002 - A 2 B 80/01 - sowie v. 4.5.2005 - A 2 B 524/04 - und - A 2 B 525/04 -). Aus den von den Prozessbevollmächtigten der Kläger im Berufungsverfahren vorgelegten Mitteilungen von Menschenrechtsorganisationen etc. ergibt sich nichts anderes.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Kläger kein Abschiebungsverbot.

bb) Die Kläger können sich zur Begründung des von ihnen geltend gemachten Anspruchs auch nicht darauf berufen, dass sie im Iran wegen der von ihnen beabsichtigten Ausübung ihrer Religion einer der in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezeichneten Gefahren ausgesetzt wäre. Insoweit ist lediglich das religiöse Existenzminimum geschützt. Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) der Qualifikationsrichtlinie gilt nur für die Anerkennung als Flüchtling, nicht aber für den subsidiären Schutz. Die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erfolgt gemäß Art. 18 der Qualifikationsrichtlinie, wenn die Voraussetzungen der Kapitel II und V erfüllt sind. Art. 10 ist jedoch Bestandteil des Kapitel III („Anerkennung als Flüchtling“).

Ein Eingriff in das religiöse Existenzminimum kommt grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn die zum Christentum konvertierten Muslime im Iran auch dann mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen müssten, wenn sie sich zum gemeinsamen Gebet und Gottesdienst mit Gleichgesinnten abseits der Öffentlichkeit zusammenfinden (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.1.2004 - 1 C 9.03 -, BVerwGE 120, 16). Dies ist jedoch nicht der Fall, wie der Senat unter umfangreicher Berücksichtigung der Auskunftslage zuletzt mit Urteilen vom 4.5.2005 (- A 2 B 524/04 - und - A 2 B 525/04 -), vom 17.11.2005 (- A 2 B 631/05 -) und vom 14.3.2006 (- A 2 B 632/05 - und - A 2 B 633/05 -; jeweils juris) entschieden hat.

An dieser Einschätzung ist nach wie vor festzuhalten. Den seit dem Urteil vom 4.5.2005 zwischenzeitlich neu eingegangenen Erkenntnismitteln ist Folgendes zu entnehmen:

Im dem bereits erwähnten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006, S. 20 f. wird ausgeführt, dass Mitglieder der religiösen Minderheiten, denen zum Christentum konvertierte Muslime angehörten und die selbst offene und aktive Missionierungsarbeit unter Muslimen im Iran betrieben, staatlichen Repressionen ausgesetzt seien. Das gelte für alle missionierenden Christen, unabhängig davon, ob es sich um konvertierte oder nicht-konvertierte handele. Nach Aussage von Vertretern einzelner christlicher Gemeinden finde Missionierungsarbeit insbesondere durch Angehörige evangelistischer Freikirchen (z.B. die Assembly of God) statt. Staatliche Maßnahmen richteten sich bisher ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders Aktive. Am 22.11.2005 sei Ghorban Dordi Tourani, ein Konvertit, der als Pastor einer Hausgemeinde in Gonbad-e-Davus tätig gewesen sei, von Unbekannten ermordet worden. Seine Leiche sei vor seinem Haus gefunden worden. Im Juni 2004 sei die vorübergehende Festnahme zweier Pastoren und deren Angehöriger in der Provinz Mazandaran bekannt geworden, alle Inhaftierten hätten sich aber nach kurzer Zeit wieder auf freiem Fuß befunden. Am 9.9.2004 sei der protestantische Laienpriester Hamid Pourmand verhaftet worden. Ein Militärgericht habe ihn als Angehörigen der Streitkräfte am 16.2.2005 aufgrund des Vorwurfs der politischen Betätigung während der Dienstzeit zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt. Gegen Pourmand sei außerdem vor einem Revolutionsgericht der Vorwurf der Apostasie erhoben worden. Nach in Medienberichten zitierten Aussagen seines Rechtsanwalts sei Pourmand Ende Mai von diesem Vorwurf freigesprochen worden.

Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Bayreuth vom 30.5.2005 könne grundsätzlich festgestellt werden, dass in den vergangenen Jahren die Haltung der staatlichen Auto-

ritäten und Organe gegenüber Mitgliedern christlicher Religionsgemeinschaften liberaler geworden ist. Dies bedeute aber nicht, dass die Schranke der Missionierungsarbeit gefallen sei. So sei es in 2004 zu einer Vielzahl von vorübergehenden Verhaftungen anlässlich eines Treffens leitender Kirchenmitglieder der „Assembly of God“ sowie weiterer vorübergehender Festnahmen verschiedener Priester dieser Religionsgemeinschaft gekommen. Ein Priester befinde sich weiterhin in Haft.

Unter dem 15.6.2005 führte das Auswärtige Amt an das VG Koblenz aus, die Auskunft an das Sächsische Obergericht vom 15.12.2004, wonach eine Kontrolle des Teilnehmerkreises an christlichen Gottesdiensten durch staatliche Organe seit mehr als vier Jahren grundsätzlich nicht mehr erfolge, beziehe sich auch auf die Gottesdienste der evangelisch-freikirchlichen Pfingstgemeinden im Iran und beruhe auf Auskünften der Leitung dieser Pfingstgemeinden. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes würden alleine von den zwei in Teheran ansässigen Gemeinden der „Assembly of God“ verschiedenartige Messen zelebriert, zu denen nach eigenen Angaben mehrere Hundert Menschen, davon die Mehrzahl Muslime, unter denen auch Richter und Intellektuelle seien, ungehindert Zugang hätten. Mit Ausnahme der in der Auskunft an das Sächsische Obergericht geschilderten Übergriffe staatlicher Organe gegenüber Apostaten lägen dem Auswärtigen Amt keine weiteren Erkenntnisse über vergleichbare Vorfälle vor. Im Übrigen sei der als einziger in Haft verbliebene Konvertit im Frühjahr 2005 entlassen worden.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Religionsausübung für Apostaten zunächst einmal abseits der Öffentlichkeit in Hausgemeinschaften möglich ist. Es wird lediglich in Einzelfällen von einer Gefährdung von führenden Kirchenmitgliedern und Pastoren sowie bei Missionierung berichtet (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Bayreuth vom 30.5.2005). Ob darüber hinaus Apostaten die Teilnahme an Gottesdiensten offen steht, wofür überwiegendes spricht, bedarf vorliegend keiner endgültigen Entscheidung, da es hier - wie ausgeführt wurde - allein um die Sicherung des religiösen Existenzminimums geht.

Für die Kläger ist somit davon auszugehen, dass das religiöse Existenzminimum im Iran gesichert ist.

cc) Den Klägern droht im Falle der Rückkehr in den Iran auch nicht wegen ihrer in Deutschland praktizierten christlichen Aktivitäten in Form des Abhaltens von Hausgottesdiensten, der Teilnahme an Gottesdiensten und am Bibelunterricht sowie der Besuche von Asylbewerberheimen und die hierbei erfolgenden Gespräche über Jesus Christus, einer der in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezeichneten Gefahren ausgesetzt zu sein. Nach der o.g. Rechtsprechung des Senats droht iranischen Staatsangehörigen bei Rückkehr in ihr Heimatland wegen in Deutschland erfolgter Missionierungsaktivitäten nur dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung bzw. des Ausgesetztseins der in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezeichneten Gefahren, wenn die missionarische Tätigkeit in herausgehobener Funktion, die nach außen erkennbar ist, ausgeübt wird oder sich die missionarische Tätigkeit aus sonstigen Gründen ausnahmsweise aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles in vergleichbarer Weise deutlich von der missionarischen Tätigkeit anderer Apostaten abhebt. Missionarische Aktivitäten in Deutschland innerhalb der jeweiligen Kirchengemeinde ohne hervorgehobene Funktion, im Freundes- und Bekanntenkreis oder in Form des Ansprechens fremder Personen auf den christlichen Glauben vermögen hingegen die Gefahr politischer Verfolgung im Falle der Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu begründen. In dieser Weise hervorgehobene Aktivitäten haben die Kläger nicht entfaltet. Auch insoweit ist entsprechend den bisherigen Ausführungen keine Änderung der Auskunftsfrage im Vergleich zu den jüngsten Entscheidungen des Senats zu verzeichnen.

c) Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen auch nicht hinsichtlich der Klägerin aus gesundheitlichen Gründen vor. Dass sich die Klägerin aktuelle noch in der im Befundbericht der Dipl.Psych. vom 31.1.2006 geschilderten psychischen Krisensituation befindet, hat sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht geltend gemacht. Im Übrigen entspricht die medizinische Versorgung im Iran zwar nicht internationalen Anforderungen, sie ist aber ausreichend bis - vor allem in Teheran, wo die Kläger zuletzt gewohnt haben - befriedigend.

d) Ferner rechtfertigen auch die Stellung des Asylantrags und der mehrjährige Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Annahme, den Klägern drohe bei Rückkehr in den Iran eine der in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezeichneten Gefahren.

Aus den vorliegenden Erkenntnisquellen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verfolgung ehemaliger Asylantragsteller bei Rückkehr in den Iran (vgl. etwa Rat der Europäischen

Union zur Lage im Iran vom 8.2.2002 S. 42 f.; Deutsches Orient-Institut vom 22.12.2004 an VG Aachen). Zwar werden Rückkehrer unmittelbar nach ihrer Einreise oder jedenfalls in den folgenden Tagen von den iranischen Sicherheitsbehörden ausführlich zu ihrem Auslandsaufenthalt, besonders zu ihren Kontakten während dieser Zeit befragt. In Ausnahmefällen kann diese Befragung mit einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung einhergehen. Keiner westlichen Botschaft ist bisher aber ein Fall bekannt geworden, in dem Zurückzuführende über die vorgenannte Befragung hinaus zusätzlichen staatlichen Repressalien ausgesetzt waren. Es wurde auch kein Fall bekannt, in dem ein Zurückgeführter im Rahmen seiner Befragung psychisch oder physisch gefoltert worden wäre. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Asylberechtigte zwischen Iran und ihrem neuen Aufenthaltsort ohne Behinderungen hin- und herreisen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006, S. 37 f.).

e) Schließlich ist insgesamt auch keine andere Beurteilung aufgrund des Amtsantritts des neuen Präsidenten des Iran Mahmoud Ahmadinedjad im August 2005 veranlasst. Die nach diesem Zeitpunkt erstellten Auskünfte lassen keinen grundlegenden Wandel der tatsächlich vom Iran gegenüber aus dem Ausland zurückkehrenden Asylbewerber im allgemeinen und Apostaten im besonderen verfolgten Politik erkennen. Insbesondere ist dies dem - bereits mehrfach zitierten - aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006 nicht zu entnehmen. Im Übrigen führt das Deutsche Orient-Institut in der bereits zitierten Stellungnahme gegenüber dem VG Stuttgart vom 5.7.2006 aus, dass der Machtantritt Ahmadinedjads in seiner politischen Bedeutung für die innenpolitischen Verhältnisse Irans im Westen weit überschätzt werde. Dort habe man sich daran gewöhnt, Politiker immer nur an ihren Worten zu messen, und nicht an ihren Taten. Auch zu Zeiten des Amtsvorgängers von Ahmadinedjad seien weite Teile des Staatsapparates von Fundamentalisten besetzt und beherrscht worden (S. 1 f.). Ob es zu Veränderungen der wirklichen Machtstrukturen und der Machtausübung kommen könnte, sei nicht absehbar, jedoch ganz sicher nicht mit der Person Ahmadinedjads und dessen Wahlsieg zu begründen (S. 6).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2 in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 162 Abs. 3 VwGO. Den Klägern waren auch die Kosten des Beteiligten im Berufungsverfahren aufzuerlegen, da dieser als Berufungskläger einen eigenen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.:
Reich

Munzinger

Lenz